Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

vom 09.05.1985

(veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/1985, Seite 155)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Bayerischer Untermain (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der kreisfreien Stadt Aschaffenburg sowie bei den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juni 1985 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)" des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 7. Oktober 1981, GVBI S. 482, BayRS 230-1-24-U) außer Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der Stadt Aschaffenburg vom 19.06.1985 über die Verbindlicherklärung und die öffentliche Auslegung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain (1) wurde am 21.06.1985 im "Main-Echo" und am 22.06.1985 im "Aschaffenburger Volksblatt" amtlich bekannt gemacht.